

AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen
Scm

Kontakt/E-Mail
Burkhard Schmidt
Burkhard.Schmidt@aif.de

Durchwahl
+49 221 37680-310

Datum
29.03.2022

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

- Einhaltung des Besserstellungsverbots
- Änderung der Angaben zur Forschungseinrichtung sowohl beim Antrag auf Begutachtung als auch beim Antrag auf Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass prüft das BMWK alle Zuwendungsempfänger, **ob die geförderten Einrichtungen dem Besserstellungsverbot unterliegen und dieses einhalten**. Zu diesem Zweck wurden wir vom BMWK gebeten, Ihnen als Erstempfänger von Zuwendungen im Programm IGF das beiliegende Rundschreiben zukommen zu lassen.

Um auch künftig eine laufende Prüfung sicherzustellen, haben wir die **Angaben zur Forschungseinrichtung**, die Sie sowohl mit dem Antrag auf Begutachtung als auch mit dem Antrag auf Förderung erklären, um diesbezügliche Punkte ergänzt (siehe Anlage, Punkte 5.7 und 5.8). Im Gegenzug konnte der bisherige Punkt 5.5 der Angaben zur Forschungseinrichtung entfallen. Die Freischaltung in ELANO wird in Kürze erfolgen. Um unseren Datenbestand mit den notwendigen Informationen zu ergänzen, machen Sie bitte in der beiliegenden Excel-Datei auch hierzu entsprechende Angaben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bezüglich ELANO bitte an Frau Dr. Barunke (barbara.barunke@aif.de, 0221 37680-320) und bezüglich des Antrags auf Förderung bitte an Herrn Kokus (alexander.kokus@aif.de, 0221 37680-330).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF

Anlagen

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Angaben zur Forschungseinrichtung

(Forschungseinrichtung 1 von 1)

1. Vollständiger Name: Universität Muster
Institut für Mustertechnik
Name3
Name4
Name5
- Rechtsform, ggf. Rechtsträger: Hochschule
2. Anschrift und Bundesland: Musterstraße 100
D99999 Musterstadt
Nordrhein-Westfalen
- Telefon/Telefax: /
E-Mail: mmuster@example.com
Internet:
3. Leiter der Forschungseinrichtung: Prof.-Dr. Max Muster
4. Nummer der Systematik der ausführenden Stellen (STESYS):
(wird von der AiF eingesetzt)

Die Forschungseinrichtung

Ja / Nein

- | | | | |
|-----|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 5.1 | war bereits an der Durchführung eines IGF-Vorhabens beteiligt | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5.2 | und die antragstellende AiF-Forschungsvereinigung sind verschiedene Rechtspersonen | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.3 | ist Mitglied der antragstellenden AiF-Forschungsvereinigung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.4 | verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung bzw. ist eine öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.5 | ist für das beantragte Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5.6 | hat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und ist in der Lage, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.7 | bestreitet ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, ist keine Gebietskörperschaft und gehört nicht zum Tarifsysteem der öffentlichen Hand | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5.8 | stellt ihre Beschäftigten nicht besser als vergleichbare Bundesbedienstete, zahlt keine höheren Entgelte als nach dem TVöD und gewährt keine sonstigen über- oder außertariflichen Leistungen (nur anzugeben, falls 5.7 zutrifft) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen
Scm

Kontakt/E-Mail
Burkhard Schmidt
Burkhard.Schmidt@aif.de

Durchwahl
+49 221 37680-310

Datum
29.03.2022

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

BETREFF Besserstellungsverbot des Bundes
HIER Prüfung der Vergütungsstruktur der Forschungsvereinigungen und Forschungseinrichtungen in der IGF

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Vergütungsstruktur der Zuwendungsempfänger in der IGF.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes des Bundes (HG 2021) dürfen Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (Besserstellungsverbot). Dies gilt auch für Beschäftigte, deren Gehalt nicht aus der Zuwendung finanziert wird und insbesondere für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Maßstab für die Einhaltung des Besserstellungsverbots ist der TVöD-Bund (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/tvoed/entgeltordnung-tvoed-bund/entgeltordnung-tvoed-bund-node.html>).

Höhere Vergütungen als nach TVöD dürfen nicht gezahlt werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vor. Diese ist bei Bedarf **vor** Abschluss entsprechender Arbeitsverträge zu beantragen; BMF erteilt keine nachträglichen Ausnahmegenehmigungen zu bereits geschlossenen Verträgen. Höhere Vergütungen dürfen auch **nicht aus Eigenmitteln oder sonstigen Drittmitteln** des Zuwendungsempfängers gezahlt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die in § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes aufgeführten Einrichtungen, in dem in § 4 genannten Umfang. Das Besserstellungsverbot gilt für alle Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, nicht nur für die im geförderten Projekt mitarbeitenden Personen. Es gilt i.Ü. nicht nur für die Vergütungen, sondern für das gesamte Arbeitsverhältnis, also auch für sonstige monetäre und nicht-monetäre Leistungen (z.B. Arbeitszeit, Urlaubsansprüche,

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Zuschüsse etc.), die nur in dem Rahmen zulässig sind, in dem auch der TVöD sie zulassen würde. Die Pflicht zur Einhaltung des Besserstellungsverbots in der IGF ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid, dessen Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind (IGF-Rundschreiben „[Geänderte „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)“ zu den Zuwendungsbescheiden](#)“ vom 30.07.2019), und Ziff. 3.3 (bis 2021) bzw. 1.5 (ab 2022) des Weiterleitungsvertrages.

Da für die über die IGF geförderten Forschungsvereinigungen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen das Besserstellungsverbot mehrheitlich gelten dürfte, sind wir gehalten, die Einhaltung des Besserstellungsverbots umfassend zu prüfen.

Ich bitte Sie daher, uns bis zum 14.04.2022 für Ihre Forschungsvereinigung und für alle außeruniversitären Letztzuwendungsempfänger in Ihren laufenden IGF-Vorhaben sowie ggf. weitere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Ihren noch nicht beschiedenen Anträgen folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Werden die Gesamtausgaben Ihrer Forschungsvereinigung bzw. der Forschungseinrichtungen überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) über öffentliche Zuwendungen (d.h. Zuwendungen des Bundes, der Länder, der Kommunen oder der EU) finanziert?**
- 2) Wie viele Beschäftigte sind in Ihrer Forschungsvereinigung/Forschungseinrichtung tätig?**

Dabei ist die Mehrfachnennung von Forschungseinrichtungen zu vermeiden.

Auf dieser Grundlage werden wir diejenigen Zuwendungsempfänger, die ihre Ausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen finanzieren, in einem zweiten Schritt bitten, Angaben zur Vergütung der Beschäftigten zu machen, für jeden bzw. jede eine Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung nach dem TVÖD zu erstellen und uns vorzulegen. Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass das BMWK im Fall der Nichteinhaltung des Besserstellungsverbots eine Übergangsfrist einräumen wird, innerhalb derer die vollständige Einhaltung des Besserstellungsverbots sicherzustellen und gegenüber dem Zuwendungsgeber verbindlich zu bestätigen ist. Eine Weiterförderung nach Ablauf der Übergangsfrist ist nur bei Einhaltung des Besserstellungsverbot es möglich.

Bitte befüllen Sie die beiliegende Excel-Tabelle mit Ihren Angaben und senden diese per E-Mail bis 14.04.2022 an revision@aif.de.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IGF-Revision gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF

Anlage